

sonst beobachteten Bevorzugung zu entsprechen schiene, so steht es doch in Widerspruch zu dem, was Wilhelm von Andres aus Anlaß der im Jahr 1207 zwischen seinem Stift und dem Mutterkloster Charroux geführten Unterhandlungen meldet. Haben sich damals die Mönche von Andres darüber beklagt, daß ihre früheren aus Poitiers ihnen aufgedrängten Äbte wegen Unkenntnis der flandrischen Sprache die Gunst der Fürsten und Edlen des Landes nicht zu erwerben vermochten¹, so wird doch zweifelhaft, ob jene angeblich schon einige Jahrzehnte vorher am Hof zu Guînes entstandenen französischen Übersetzungen wirklich glaubwürdig seien. Erhalten ist uns, soviel bekannt, nichts davon, und es erhebt sich der Verdacht, daß auch hier ein viel später lebender Erzähler zum Ruhme des Grafen Balduin eine Geschichte ersonnen haben könnte, die etwa seiner eigenen Zeit, aber nicht den nationalen Verhältnissen entsprach, die im 12. Jh. in der Gegend von Calais herrschten.

Dazu kommt, daß Lamberts Bildung mehr auf klassischen als auf christlichen Schriftstellern zu beruhen scheint. Er kennt und nennt freilich nur diejenigen Dichter, welche den besser gebildeten Männern des 12. Jh.s geläufig waren², aber mit ihnen ist er so vertraut, daß ihm Anspielungen und Vergleiche mit der Sagenwelt der Alten auf Schritt und Tritt zufließen. Bei Erwähnung von Nielles (c. 72) und Merck (c. 20, 31 usw.), zwei Örtlichkeiten seiner engeren Heimat, kommen ihm Nestors Vater Neleus und der Gott Merkur in den Sinn; bei Wind und Wetter denkt er an Aeolus und die Hyaden (c. 96 und 147), bei einem dreitägigen Gelage, das Arnold der Alte von Ardre veranstaltet,

¹) Wilhelm c. 150: *et luce clarius apparet, quod(!), dum prelati nostri circa hec minus idonei extiterint, dum principum et nobilium terre propter linguarum dissonantiam minus notitiam et gratiam habuerint, ecclesiam nostram quandoque fuisse ex defectu prelatorum eschedatam et adhuc periclitari*. SS. 24, 735 Z. 32—35. Unmittelbar vorher (Z. 31 f.) wird gesagt, daß auf den *per singulas quindenae* abzuhaltenden Gerichtsverhandlungen *Flandrensi idiomate* gesprochen werden müsse; es ist also hier (sowie auch bei Wilhelm c. 39) mit *linguarum dissonantia* der Gegensatz der romanischen zur flämischen Sprache gemeint, nicht etwa die Verschiedenheit der romanischen Dialekte. ²) Mit den von HELLER S. 553 Z. 20 ff. (vgl. den Nachtrag S. 841) zusammengestellten Beobachtungen stimmt ungefähr überein, was HOFMEISTER im NA. 37, 727 ff. über Ottos von Freising Kenntnis der römischen Dichter gesagt hat.